

## Merkblatt Ausbildung Finanzintermediäre

(nach Reglement SRO SAV/SNV, Art. 55 ff.); Stand Februar 2019

### a) Grundausbildungskurs SRO SAV/SNV

- Der Grundkurs muss am Anfang der FI-Tätigkeit besucht werden
- Bei Eintritt in die SRO vor 30. Juni: Grundkursbesuch noch im gleichen Jahr. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni: Grundkursbesuch bis spätestens am 31.12. des Folgejahres
- Obligatorisch für Einzelmitglieder, alle Kollektivmitglieder und Gemeldeten Personen
- Persönlicher Besuch nötig
- Dauer: 1 Tag
- Nur einmal zu besuchen
- Der Finanzintermediär ist für den Besuch durch die Gemeldete Person verantwortlich
- Der Grundkurs ist zwingend bei der SRO SAV/SNV zu besuchen (keine anderen Anbieter werden anerkannt)
- Bei einem Wiedereintritt ist ein erneuter Grundkursbesuch nicht nötig. Die erste Weiterbildung muss im Wiedereintrittsjahr oder spätestens im Folgejahr absolviert werden.  
Danach gilt die normale Regelung für den Weiterbildungskurs, welcher alle 2 Jahre zu besuchen ist.



### b) Weiterbildungskurs SRO SAV/SNV

- Wird nach absolvierter Grundausbildung besucht; erstmals innerhalb 2 Jahre seit Eintritt
- Obligatorisch für Einzelmitglieder (kein Recht auf interne Weiterbildung)
- Dauer: ½ Tag
- Rhythmus: alle 2 Jahre
- Der erste Weiterbildungskurs muss bis spätestens 24 Monate nach Ende des Kalenderjahres, in welchem der Eintritt erfolgt ist, absolviert werden. Danach gilt der obengenannte Rhythmus alle 2 Jahre
- Keine Drittanbieter werden anerkannt

### c) Kanzleiinterne Weiterbildung von kollektiv angeschlossenen Mitgliedern und Gemeldeten Personen

- Interne Weiterbildung nur für kollektiv angeschlossene Mitglieder und Gemeldete Personen, nicht aber für Einzelmitglieder möglich

- Ein Anwalt oder Notar aus der Kanzlei, der selber Finanzintermediär ist, besucht den Weiterbildungskurs SRO SAV/SNV und vermittelt den Inhalt des Weiterbildungskurses innert 6 Monaten intern weiter
- Der Ausbildungsinhalt wird vollständig an die Gemeldeten Personen und die kollektiv angeschlossenen Mitglieder weitergegeben
- Interne Weiterbildung kann erst erfolgen, wenn der Ausbilder einen Weiterbildungskurs besucht hat.
- Die interne Weiterbildung muss angemessen dokumentiert und im Jahresbericht vermerkt werden (Datum, Inhalt, Teilnehmerkreis, Verantwortliche)

#### d) Interne Schulung von Hilfspersonen (Kanzlei)

- Der Finanzintermediär muss auch seine Hilfspersonen im GwG ausbilden
- Die interne Schulung muss in den ersten drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und wird in der Kanzlei selber absolviert



(Bildquelle: <http://www.clipartpanda.com>)

*Fragen zur Aus- und Weiterbildung beantworten wir Ihnen gerne telefonisch oder per Mail unter 031 313 06 00 und [info@swisslawyers.com](mailto:info@swisslawyers.com)*

*Zur Anmeldung für unsere Seminare: [www.sro-sav-snv.ch](http://www.sro-sav-snv.ch)*